
18/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

20.09.2019

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit universitärem Studienprofil vom 18. September 2019	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit universitärem Studienprofil vom 18. September 2019

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	4
§ 8	Bachelor-Arbeit	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)	5
Anlage 2:	Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften	6
Anlage 3:	Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtung	6
Anlage 3.1:	Studienrichtung Produktionstechnik	7
Anlage 3.2:	Studienrichtung Umwelttechnik	8
Anlage 3.3:	Studienrichtung Energiesysteme	9
Anlage 3.4:	Studienrichtung Bauingenieurwesen	10
Anlage 3.5:	Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik	11

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit universitärem Studienprofil. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit universitärem Studienprofil verbindet als interdisziplinärer Studiengang Themen der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften mit mathematisch-methodischem Fachwissen. ²Ziel des Studiums ist die Vermittlung von erforderlichen Grundlagen in den genannten Teildisziplinen sowie von ausgewählten vertiefenden ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen. ³Der erfolgreiche Abschluss stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar und ermöglicht die Zulassung zu einem Master-Studium im Wirtschaftsingenieurwesen oder – ggf. unter Auflagen – zu verwandten Studiengängen.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, die sie in die Lage versetzen bereichsübergreifende Herausforderungen insbesondere an diesen Schnittstellen zu erkennen, zu strukturieren und durch Prozess- und Methodenkompetenz für die beteiligten Akteure aufzuarbeiten. ²Dies ermöglicht ihnen in eigener Verantwortung und interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Fachrichtungen komplexe Aufgaben der Organisation, Planung und Steuerung des Faktoreinsatzes in Unternehmen zu lösen. ³Des Weiteren verfügen sie über die notwendigen Kenntnisse, sich unter Anleitung neue Themen und Aufgabengebiete zu erschließen.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

¹Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit universitärem Studienprofil wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen. ²Die gewählte Studienrichtung und die Schwerpunkte werden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Es beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Anlage 1 gibt einen Überblick über die zu absolvierenden curricularen Inhalte. ²Die Bachelor-Prüfung umfasst Modulprüfungen in den folgenden Bereichen:

- Mathematisch-Methodischer Bereich mit Pflichtmodulen im Umfang von 48 LP,
- Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich mit Pflichtmodulen im Umfang von 36 LP und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 18 LP,
- Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtung mit 60 LP (Anlage 3), mögliche Studienrichtungen sind Produktionstechnik, Umwelttechnik, Energiesysteme, Bauingenieurwesen, Elektro- und Informationstechnik.
- Fachübergreifendes Studium im Umfang von 6 LP und
- die Bachelor-Arbeit mit 12 LP.

(2) Alle in den Anlagen genannten Module schließen mit einer Prüfung ab und umfassen 6 LP mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit.

(3) ¹Die Studierenden wählen zur Aufnahme des Studiums eine in Anlage 3 aufgezeigte ingenieurwissenschaftliche Studienrichtung. ²Die Systematik der Studienrichtungen sowie die ggf. darin enthaltenen Schwerpunkte werden in den Anlagen 3.1 bis 3.5 deutlich. ³Ein Wechsel der Studienrichtung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich und dem Studierendenservice anzuzeigen.

(4) ¹Die Studierenden können jeweils im wirtschaftswissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Bereich vorgegebene Schwerpunkte belegen oder ihr Studium individuell gestalten. ²Erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkte werden auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Für die Ausweisung eines Schwerpunktes

müssen mindestens 18 LP aus einem Schwerpunkt erbracht werden. ⁴Anlage 2 enthält die wirtschaftswissenschaftlichen, die Anlagen 3.1 bis 3.5 die ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkte, die von den Studierenden gewählt werden können, und spezifizieren die bei der Modulwahl zu beachtenden Bedingungen.

(5) ¹Ein wissenschaftliches Seminar muss zur Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit absolviert werden (siehe § 8 Abs. 3). ²Das wissenschaftliche Seminar kann inhaltlich sowohl ingenieur- als auch wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet sein und ersetzt in diesem Bereich ein Wahlpflichtmodul. ³Es wird empfohlen, das wissenschaftliche Seminar in dem Fachgebiet zu belegen, in welchem die Bachelor-Arbeit absolviert werden soll. ⁴Es wird nur ein wissenschaftliches Seminar für den Studienverlauf angerechnet.

(6) ¹Jede oder jeder Studierende wird während des Studiums kontinuierlich von einer Mentorin oder einem Mentor beraten. ²Mentorinnen oder Mentoren werden jedem Jahrgang aus dem Kreis der Lehrenden und/oder Studierenden der gewählten Studienrichtung im Wirtschaftsingenieurwesen zugewiesen. ³Eine Qualitätssicherung erfolgt durch die Studiengangsleitung in Kooperation mit der Fachstudienberatung Wirtschaftsingenieurwesen. ⁴Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors soll nur in begründeten Fällen stattfinden. ⁵Jede oder jeder Studierende erstellt bis zum Ende des ersten Semesters einen Studienplan zum beabsichtigten Studienablauf. ⁶Die gewählten Schwerpunkte und ergänzenden Wahlpflichtmodule sowie ein geplantes Auslandsstudium und/oder Ingenieurpraktikum müssen das angestrebte Berufsbild eindeutig erkennen lassen. ⁷Der Studienplan sowie etwaige Änderungen im Verlaufe des Studiums sind mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen, durch diese oder diesen zu bestätigen und durch die Studierenden dem Studierendenservice fristgerecht bekannt zu geben.

(7) ¹Zusätzlich zu den im Studium vorgesehenen Lehrinhalten sollen sich Studierende um Kenntnisse bemühen, die das Studium abrunden. ²Ihnen wird empfohlen, vor Antritt oder im Laufe des Studiums ausreichende Kenntnisse in Fremdsprachen, insbesondere in der englischen Sprache, zu erwerben sowie ab dem fünften Semester ihre Praxiserfahrungen zu vertiefen, welche im konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen benötigt werden. ³Ebenfalls können in diesem Zeitraum

internationale Erfahrungen durch Auslandssemester und Auslandspraktika erworben werden.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 12 LP. ²Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im letzten Semester belegt.

(2) Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Bachelor-Arbeit beträgt vier Monate.

(3) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit setzt das Vorhandensein von mindestens 126 LP inklusive der erfolgreichen Absolvierung aller Pflichtmodule und dem Abschluss eines wissenschaftlichen Seminars (gemäß § 6 Abs. 5) voraus.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) ¹Die ständige Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für die Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens (GKmE) nimmt die Aufgaben einer Studienkommission und diesbezüglich die Aufgaben des zuständigen Fakultätsrates für die Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens wahr. ²Die Kommissionsmitglieder beraten über aktuelle Probleme, entwickeln konkrete Verbesserungsvorschläge, erarbeiten neue Studienprogramme bzw. überarbeiten bestehende Studiengänge oder lösen etwaige Konflikte. ³Die Auswertung von Evaluationsergebnissen und das Ableiten von Maßnahmen zählen ebenfalls zu den Aufgabenbereichen der Studienkommission.

(2) ¹Es werden eine gemeinsame Studiengangsleitung und ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Master-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen mit universitärem Studienprofil gewählt. ²Die Wahl erfolgt durch die gewählten Mitglieder der GKmE.

(3) ¹Die Studiengangsleitung kann nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen weitere Module oder Schwerpunkte den Wahlpflichtbereichen zuordnen, diese austauschen oder

streichen. ²Die Module und Schwerpunkte werden semesteraktuell angezeigt und sollen über einen Zeitraum von mindestens vier Semestern angeboten werden. ³Werden Schwerpunkte geändert, besteht die Möglichkeit Anerkennungsregeln zu definieren.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit universitärem Studienprofil, die ab dem Wintersemester 2019/2020 das Studium aufnehmen. ³Ein Wechsel von bereits im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit universitärem Studienprofil immatrikulierten Studierenden in diese Prüfungs- und Studienordnung ist auf Antrag möglich, sofern das vierte Fachsemester noch nicht abgeschlossen wurde.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 25. August 2008 (Abl. 01/2009) tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(3) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der ständigen Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für die Studiengänge des Wirtschaftsingenieurwesens vom 24. Januar 2018 und 20. Februar 2019, der Stellungnahme des Senats vom 13. Dezember 2018, der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 07. Juni 2019 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 07. Juni 2019.

Cottbus, den 18. September 2019

In Vertretung der amtierenden Präsidentin

gez. Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre und Studium

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modulnummer	Bereich	Status	Leistungspunkte (LP) im Semester						Summe LP
			1	2	3	4	5	6	
Mathematisch-Methodischer Bereich									
12907	Einführung in die Aufgaben des Wirtschaftsingenieurs	P	6						48
13341	Physik I	P	6						
11109	Mathematik W-1	P	6						
11117	Mathematik W-2	P		6					
11917	Mathematik W-3 (Statistik)	P			6				
11918	Mathematik W-4 (Modellierung und Optimierung)	P				6			
12105	Einführung in die Programmierung	P				6			
12156	Privatrecht I	P					6		
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich									
11949	Grundzüge der Makroökonomik	P	6						54
11952	Grundzüge der Mikroökonomik	P		6					
11957	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Beschaffung, Produktion und Absatz	P		6					
11971	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung	P		6					
11945	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre V: Finanzierung, Investition und Steuern	P			6				
11966	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre VI: Unternehmensführung und Ethik	P			6				
-	Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften (gemäß Anlage 2)	WP					18		
Ingenieurwissenschaftlicher Bereich									
-	gem. der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung aus Anlage 3.1 bis Anlage 3.5	P / WP				60			60
Fachübergreifendes Studium (FÜS)									
-	wählbar aus dem FÜS-Modulangebot der BTU	WP					6		6
Abschlussarbeit									
12980	Bachelor-Arbeit	P						12	12
Summe			30	30	30	30	30	30	180

P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul

Anlage 2: Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften

Wahlpflicht Wirtschaftswissenschaften Aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 18 LP zu wählen. Es wird maximal ein VWL-Modul (mit * gekennzeichnet) angerechnet. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen, diese im vorletzten Semester zu absolvieren.		Schwerpunkte		
		Finanzierung, Finanzmärkte und Unternehmens- rechnung	Innovation und Marketing	Unternehmens- entwicklung und Marktstrukturen
12788	Finanzwirtschaftliches Risikomanagement	X		
11979	Zeitreihenanalyse in den Wirtschaftswissenschaften	X		
38311	Controlling I	X		
12229	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Buchführung und Handelsbilanzierung	X		
38308	Marketing-Management		X	
11958	Dienstleistungsmarketing		X	
38402	Marktforschung		X	
12246	Innovationsmanagement		X	
12231	Gründungsmanagement		X	X
38502	Unternehmensführung		X	X
12144	Personalökonomie und Industrielle Beziehungen			X
11623	Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik*	X		
38323	Einführung in die Wettbewerbs- und Preistheorie*			X
11963	Empirische Wirtschaftsforschung*			X
11972	Seminar Unternehmensentwicklung und Marktstrukturen**			X
12669	Angewandte Finanzmarktökonomie**	X		
12255	Seminar Innovation und Marketing**		X	

Für die Anerkennung als Schwerpunkt gilt § 6 Abs. 4.
Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 9 Abs. 3 möglich

Anlage 3: Ingenieurwissenschaftliche Studienrichtung

Die Studierenden wählen gemäß § 6 Abs. 3 dieser Ordnung eine ingenieurwissenschaftliche Studienrichtung. Seitens der BTU werden folgende Studienrichtungen angeboten:

- Produktionstechnik (engl. Industrial Engineering), spezifiziert in Anlage 3.1,
- Umwelttechnik (engl. Environmental Engineering), spezifiziert in Anlage 3.2,
- Energiesysteme (engl. Energy Systems Engineering), spezifiziert in Anlage 3.3,
- Bauingenieurwesen (engl. Civil Engineering), spezifiziert in Anlage 3.4,
- Elektro- und Informationstechnik (engl. Electrical and Information Engineering), spezifiziert in Anlage 3.5.

Anlage 3.1: Studienrichtung Produktionstechnik

Modulnummer	Bereich	Status	Leistungspunkte (LP) im Semester						Summe LP
			1	2	3	4	5	6	
Pflichtbereich Produktionstechnik									
11915	Grundlagen der Werkstoffe	P	6						60
12981	Fertigungstechnik Grundlagen	P		6					
31102	Technische Mechanik 1: Statik und Festigkeitslehre	P			6				
11675	Einführung in die Produktionswirtschaft	P			6				
36308	Projektmanagement	P				6			
-	Wahlpflicht Produktionstechnik	WP					30		
Summe			6	6	12		36		

P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul

Wahlpflicht Produktionstechnik Aus dem Wahlpflichtbereich Produktionstechnik sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen. Die mit * gekennzeichneten Module werden als Grundlagen für einen Schwerpunkt empfohlen. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen, diese im vorletzten Semester zu absolvieren.		Schwerpunkte			
		Technische Produkt- konzeption	Industrial- sierung	Digitale Produktion	
12972	Einführung in die Konstruktionslehre*	X			
31105	Technische Mechanik 2: Dynamik*	X			
12696	Grundlagen der Elektrotechnik*	X			
36201	Fertigungstechnik*		X		
36415	Produktionsautomatisierung*		X		
11679	Einführung in die Logistik*		X		
36303	Informationssysteme in Unternehmen I*				X
36313	Grundzüge der Simulation von Fertigungssystemen*				X
36319	Informationssysteme in Unternehmen II*				X
36403	Grundlagen der Qualitätslehre	X			
12888	Konstruktionslehre 1	X			
11486	Halbleiterbauelemente und Systemtheorie	X			
12259	Computergestütztes Konstruieren und Modellieren	X			
36410	Werkzeugmaschinen		X		
36315	Qualitätsmanagement		X		
11823	Fallstudienseminar zu Grundlagen der Produktion und Logistik		X		
36203	Grundzüge der Regelungs- und Automatisierungstechnik		X		
33302	Mensch-Maschine-Kommunikation				X
12330	Datenbanken				X
11650	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Produktionswirtschaft**	X	X		X

Für die Anerkennung als Schwerpunkt gilt § 6 Abs. 4.

Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 9 Abs. 3 möglich

Anlage 3.2: Studienrichtung Umwelttechnik

Modulnummer	Bereich	Status	Leistungspunkte (LP) im Semester						Summe LP
			1	2	3	4	5	6	
Pflichtbereich Umwelttechnik									
13103	Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	6						60
13215	Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P		6					
44209	Mechanische Verfahrenstechnik	P			6				
44207	Transportprozesse	P			6				
36308	Projektmanagement	P				6			
31205 43205	Strömungslehre <i>oder</i> Technische Hydromechanik	WP				6			
44106 31204	Technische Thermodynamik <i>oder</i> Technische Thermodynamik	WP				6			
-	Wahlpflicht Umwelttechnik	WP						18	
Summe			6	6	12	18	18		

P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul

Wahlpflicht Umwelttechnik		Schwerpunkte	
		Kreislauf und Entsorgung	Wasser-technik
Aus dem Wahlpflichtbereich Umwelttechnik sind Module im Umfang von 18 LP zu wählen. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen diese im vorletzten Semester zu absolvieren.			
42213	Allgemeine Mikrobiologie	X	X
44204	Environmental Biotechnologies	X	
42214	Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	X	
43204	Kreislaufwirtschaft und Entsorgung	X	
44206	Aufbereitungstechnik	X	
44304	Prozess- und Anlagensicherheit	X	
44203	Grenzflächenphänomene	X	
12169	Atmosphärische Prozesse		X
42209	Grundlagen Landnutzung und Wasserbewirtschaftung		X
43303	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung		X
43421	Biotechnologie der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung		X
12157	Hydrologie		X
12187	Ökologie und Management von Gewässern		X
12258	Grundzüge des Umweltingenieurwesens / Wissenschaftliches Arbeiten**	X	X

Für die Anerkennung als Schwerpunkt gilt § 6 Abs. 4.
Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 9 Abs. 3 möglich

Anlage 3.3: Studienrichtung Energiesysteme

Modulnummer	Bereich	Status	Leistungspunkte (LP) im Semester						Summe LP
			1	2	3	4	5	6	
Pflichtbereich Energiesysteme									
12696	Grundlagen der Elektrotechnik	P	6						60
12697	Wechselstromtechnik	P		6					
12294	Energiewandlung	WP			12				
12168	Allgemeine Energiewirtschaft 1								
12718	Grundzüge der elektrischen Energietechnik								
-	Wahlpflicht Energiesysteme	WP				36			
Summe			6	6	12	36			

P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul

Wahlpflicht Energiesysteme		Schwerpunkte		
		Elektrische Energietechnik	Energiewirtschaft	Thermische Energietechnik
Aus dem Wahlpflichtbereich Energiesysteme sind Module im Umfang von 36 LP zu wählen. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen, diese im vorletzten Semester zu absolvieren.				
12691	Grundzüge der elektrischen Antriebstechnik	X		
35322	Technik und Nutzung regenerativer Energiequellen	X		X
35307	Hochspannungstechnik und Isolierstoffe	X		
35310	Leistungselektronik 1	X		
36203	Grundzüge der Regelungs- und Automatisierungstechnik	X		
35305	Elektrische Maschinen 1 - Grundlagen	X		
35306	Hochspannungsgeräte und Schaltanlagen	X		
35302	Elektrische Maschinen 2 - Betriebsverhalten	X		
12652	Allgemeine Energiewirtschaft 2		X	
12653	Ausgewählte Themen der Energiewirtschaft		X	
35413	Energy Information System		X	
11322	Optimierungsmethoden des Operations Research		X	
38324	Statistik II		X	
31205	Strömungslehre			X
35320	Kraftwerkstechnik I			X
44207	Transportprozesse			X
35321	Planung, Bau, Instandhaltung von Energieversorgungsanlagen			X
36308	Projektmanagement	X	X	X
11915	Grundlagen der Werkstoffe	X		X
12972	Einführung in die Konstruktionslehre	X		X

Für die Anerkennung als Schwerpunkt gilt § 6 Abs. 4.
Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 9 Abs. 3 möglich

Anlage 3.4: Studienrichtung Bauingenieurwesen

Modulnummer	Bereich	Status	Leistungspunkte (LP) im Semester						Summe LP
			1	2	3	4	5	6	
Pflichtbereich Bauingenieurwesen									
-	Wahlpflicht Bauingenieurwesen	WP	60						60
Summe			60						

P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul

Wahlpflicht Bauingenieurwesen Die Studienrichtung Bauingenieurwesen im Wirtschaftsingenieurwesen orientiert sich am Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (Allgemeiner Ingenieurbau). Aus den Modulbereichen sind Module im Umfang von 60 LP zu wählen. Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet.		Modulbereiche / Schwerpunkte				
		Mechanik, Statik, Dynamik	Material, Tragwerk, Konstruktion	Gebäude, Stadt, Umwelt	Wirtschaft, Recht, Management	Projekte
Auswahl von Modulen im Umfang von		mind. 6 LP	mind. 12 LP	mind. 6 LP	mind. 12 LP	mind. 6 LP
11517	Baumechanik - 1	X				
11519	Baumechanik - 2	X				
11525	Statik - Stabtragwerke	X				
11524	Ingenieurgeologie & Bodenmechanik	X				
11530	Kinetik & Hydromechanik	X				
11520	Baustoffe & Bauchemie		X			
11518	Baukonstruktion & Darstellungslehre		X			
11521	Tragkonstruktion & Tragsicherheit		X			
11527	Stahl- & Holzbau		X			
11528	Massivbau & Betontechnologie		X			
11534	Grund- & Wasserbau		X			
11526	Siedlung & Infrastruktur			X		
11529	Gebäude- & Stadttechnik			X		
11532	Straße & Bahn			X		
11531	Bauwirtschaft & Baurecht - 1				X	
11533	Baubetrieb & Projektmanagement				X	
11535	Betriebswirtschaft & Baurecht - 2				X	
11542	Projekt - Analyse Werkstoff**					X
11543	Projekt - Analyse Tragwerk					X
11544	Projekt - Entwurf Tragwerk					X
11546	Projekt - Entwurf Infrastruktur					X
11547	Projekt - Allgemeiner Ingenieurbau					X

Für die Anerkennung als Schwerpunkt gilt § 6 Abs. 4.
Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 9 Abs. 3 möglich
mind. = mindestens

Anlage 3.5: Studienrichtung Elektro- und Informationstechnik

Modulnummer	Bereich	Status	Leistungspunkte (LP) im Semester						Summe LP
			1	2	3	4	5	6	
Pflichtbereich Elektro- und Informationstechnik									
12696	Grundlagen der Elektrotechnik	P	6						60
12697	Wechselstromtechnik	P		6					
12838	Elektrotechnik III: Analogtechnik	P			6				
11908	Systemtheorie I	P			6				
11909	Systemtheorie II	P				6			
12283	Elektrische und magnetische Felder	P				6			
12290	Modellierung und Simulation dynamischer Systeme	P				6			
-	Wahlpflicht Elektro- und Informationstechnik	WP					18		
Summe			6	6	12	18	18		

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

		Schwerpunkte				
		Informations- und Kommunikationstechnik	Medientechnik	Elektronik und Messtechnik	Hochfrequenztechnik	
Wahlpflicht Elektro- und Informationstechnik						
Aus dem Wahlpflichtbereich Elektro- und Informationstechnik sind Module im Umfang von 18 LP zu wählen.						
Wissenschaftliche Seminare sind mit ** gekennzeichnet und es wird empfohlen, diese im vorletzten Semester zu absolvieren.						
33306	Nachrichtenübertragung	X				
11352	Informations- und Kodierungstheorie	X				
33305	Nachrichtensysteme	X				
33310	Sprachverarbeitung	X	X			
11388	Audio- und Signalverarbeitung	X	X			
33301	Medientechnik - Komponenten und Anwendungen		X			
33403	Videotechnik und Augenphysiologie		X			
33424	Akustik und analoge Audiotechnik		X			
12840	Digitale Schaltungen			X		
12839	Grundzüge der Mikrocontrollertechnik			X		
12699	Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik			X	X	
12284	Elektrodynamik			X	X	
11354	Elektrische Messtechnik und Messdatenerfassung			X	X	
33328	Grundlagen der Hochfrequenztechnik					X
12288	Computational Electrodynamics					X
36203	Grundzüge der Regelungs- und Automatisierungstechnik	X	X	X	X	
36308	Projektmanagement	X	X	X	X	
11322	Optimierungsmethoden des Operations Research	X	X	X	X	
38324	Statistik II	X	X	X	X	
33432	Angewandte Medienwissenschaften**	X	X	X	X	

Für die Anerkennung als Schwerpunkt gilt § 6 Abs. 4.

Anpassung des Wahlpflichtangebots nach § 9 Abs. 3 möglich